

# Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Familien- und Jugendhilfe –,  
Plöner Straße 2, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Diakonischen Werk Altholstein GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin Gesa Kitschke

Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt -

## § 1

(1) Das Diakonische Werk nimmt durch das Beratungszentrum Mittelholstein (BZM) auf der Grundlage von §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII und nach Maßgabe einer jeweils von den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmten Leistungsbeschreibung für die Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung wahr. Konkret werden folgende Leistungen angeboten:

1. Beratung und damit verbundene Therapie
2. Präventive Angebote
3. Vernetzung

In der Leistungsbeschreibung sind die Ziele und messbaren Kennzahlen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu benennen.

(2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung sind niedrigschwellig und für die Ratsuchenden kostenfrei anzubieten.

## § 2

- (1) Das Diakonische Werk setzt für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben ein multiprofessionelles Team aus psychologischen und pädagogischen Fachkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 200 Stunden ein. Darin enthalten sind 40 Stunden für unterstützende Verwaltungskräfte und 18 Stunden Leitung. Der Anteil der in der Beratung eingesetzten Psychologen beträgt mindestens 50 %, mithin 71 Wochenstunden. Die Leitung der Beratungsstelle ist einer psychologischen Fachkraft zu übertragen.
- (2) Das Diakonische Werk stellt die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

## § 3

- (1) Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII übernimmt die Stadt die Kosten für 160 Stunden des multiprofessionellen Teams und für 40 Stunden der Verwaltungskräfte.
- (2) Die Stadt zahlt dem Diakonischen Werk für die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben im Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 544.406,00 Euro (in Worten fünfhundertvierundvierzigtausendvierhundertsechs 00/100 Euro) für dessen Personalkosten und in Höhe von 102.110,00 Euro (in Worten einhundertzweitausendeinhundertzehn 00/100 Euro) für dessen Sachkosten, insgesamt 646.516,00 Euro (in Worten sechshundertsechsendvierzigtausendfünfhundertsechzehn 00/100).
- (3) Die Zuwendung darf nur für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Stadt behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit die Zuwendung für eine anderweitige Aufgabe verwendet wurde und diese anderweitige Verwendung nicht von der Stadt genehmigt wurde.
- (4) Jede Partei kann einmal jährlich die Anpassung der Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 2 verlangen. Wird eine Anpassung der Personalkosten verlangt, so wird der in Absatz 2 genannte Personalkostenanteil um einen Prozentsatz erhöht oder gesenkt, der der durchschnittlichen prozentualen Entwicklung des Tarifvertrages „KTD“ bei dem letzten Tarifabschluss, der noch nicht Gegenstand eines Anpassungsantrages gewesen ist, entspricht. Der sich hieraus ergebenden Personalkostenwert tritt an die Stelle des in Absatz 2 genannten Wertes.

Wird die Anpassung der Sachkosten verlangt, so wird der Sachkostenbetrag gemäß Absatz 2 um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich die Empfehlungen aus dem Arbeitskreis der Entgeltverhandler/innen des Landes Schleswig-Holstein seit der letzten Anpassung verändert haben. Für die erste Anpassung ist stattdessen die Veränderung seit Abschluss dieses Vertrages zu berücksichtigen. Der sich hieraus ergebenden Sachkostenwert tritt an die Stelle des in Absatz 2 genannten Wertes.

- (5) Wird ein Antrag nach Absatz 4 gestellt, erhöht sich der Personalkostenanteil ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Datum an dem der Tarifvertrag in Kraft tritt. Die Anpassung der Sachkosten wirkt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend ab dem 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Weichen die tatsächlichen Kosten in den Personalkosten um mindestens 5 % vom Vorjahreswert ab, können die Abschläge im Folgejahr entsprechend angepasst werden. Zuviel gezahlte Zuschüsse werden nach der Abrechnung mit dem zunächst anstehenden Abschlag verrechnet.
- (7) Der Zuschuss wird von der Stadt in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15.01., 15.04. 15.07. und 15.10. eines Jahres überwiesen.

#### **§ 4**

- (1) Das Diakonische Werk wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung dokumentieren.
- (2) Das Diakonische Werk legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen sachlichen Bericht mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität im jeweils zurückliegenden Jahr vor.
- (3) Das Diakonische Werk hat der Stadt ferner bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung des für das jeweils zurückliegende Jahr gezahlten Zuschusses vorzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass das Diakonische Werk für die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben Belege sowie ihre Bücher vorlegt.
- (4) Die vorstehend genannte Frist kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der Diakonie um bis zu 3 Monate verlängert werden.
- (5) Die Stadt behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nach einer angemessenen Verlängerungsfrist nicht termingemäß vorgelegt wurde.

## **§ 5**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten austauschen.
- (2) Im Falle eines personellen Wechsels der Fachkräfte wird das Diakonische Werk der Stadt jeweils den Namen und die berufliche Qualifikation der neuen Fachkräfte mitteilen.
- (3) Das Diakonische Werk stellt in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung sicher, dass die in § 8 a SGB VIII beschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten werden.
- (4) Das Diakonische Werk verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge der Stadt – auch nach Abschluss des Vertrages – geheim gehalten und nicht an Dritte weitergegeben, sowie die Bestimmungen des Datenschutzes stets eingehalten werden.

## **§ 6**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

## **§7**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

- Der Oberbürgermeister -

---

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

---

Gesa Kitschke  
Geschäftsführerin

ENTWURF